

- § 1 Name, Sitz und Gründung
- § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Kassenprüfung
- § 8 Organe der Wählervereinigung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Protokollierung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahl des Vorstands
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
- § 14 Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
- § 15 Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Geschäftsjahr
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung und Fusion
- § 19 Inkrafttreten und Änderungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

Die Wählervereinigung führt den Namen "Bürger für Meckenheim", abgekürzt BfM.
Die Wählervereinigung hat ihren Sitz in 53340 Meckenheim, Landkreis Rhein-Sieg.
Die Wählervereinigung wurde am 13.08.2008 in Meckenheim gegründet.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. "Bürger für Meckenheim" ist eine Vereinigung von Bürgern, die sich dem Wohle der Stadt Meckenheim besonders verpflichtet fühlt. Sie will bürgerschaftliches Engagement der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen fördern. Zur Integration der Neubürger leistet sie ihren eigenen Beitrag. Dabei strebt sie eine Fortentwicklung der Stadt an, die ihrer finanziellen Leistungsstärke entspricht und der Familienfreundlichkeit sowie der besseren Integration der unterschiedlichen Stadtteile dient. So soll Meckenheim weitere Anziehungskraft gewinnen und allen Bürgern eine verlässliche Zukunft bieten.
2. "Bürger für Meckenheim" ist eine unabhängige kommunalpolitische Wählervereinigung. Ihr Zweck ist eine bürgernahe Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen auf der Grundlage der Werteordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Aufgabe von "Bürger für Meckenheim" ist es, den Menschen in Meckenheim eine Organisation zu bieten, die es ermöglicht, im Respekt vor den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Pflichten in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.
4. "Bürger für Meckenheim" verfolgt das Ziel, die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Gemeindefarbeit zu stärken. Sie verwirklicht eine

glaubwürdige und transparente Politik. Die Schwerpunkte ihrer Politik sind in einem Programm festgelegt.

5. Bei kommunalen Wahlen benennen und fördern sie geeignete Persönlichkeiten aus ihren Reihen als Kandidaten für eine Mandatsübernahme.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. "Bürger für Meckenheim" verfolgt eine bürgernahe Politik auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff AO) ohne Absicht der Gewinnerzielung.
2. Die Wählervereinigung ist selbstlos tätig.
3. Die Wählervereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel der Wählervereinigung (Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Überschüsse) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählervereinigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählervereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Wählervereinigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Wählervereinigung unterscheidet zwischen:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern und
 - c) Fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied der Wählervereinigung "Bürger für Meckenheim" kann jede parteipolitisch unabhängige natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Wählervereinigung gemäß Satzung und Programm bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und der die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen nicht gerichtlich aberkannt worden ist.
3. Ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch Einzelmitglieder können Vorschläge einreichen, sofern sie von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der Wählervereinigung unterstützt.
5. Der Beitritt ist jederzeit zulässig.
6. Der Aufnahmeantrag kann in schriftlicher Form oder unter Nutzung des Internets in elektronischer Form erfolgen.
7. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei einem negativen Bescheid kann der Antragsteller jedoch die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen.
8. Ein aus der Wählervereinigung rechtswirksam ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erneut der Wählervereinigung beitreten.

9. Die Mitglieder der Wählervereinigung "Bürger für Meckenheim" haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Wählervereinigung teilzunehmen.
10. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten, an Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zur politischen Willensbildung der Vereinigung beizutragen.
11. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze der "Bürger für Meckenheim" zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus der Wählervereinigung,
 - durch Beitritt zu einer anderen politischen Vereinigung oder Partei.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Wählervereinigung.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; es gilt das Datum des Poststempels.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Beschlüsse der Vereinigung schuldhaft verstoßen oder in grober Weise gegen die Interessen der Wählervereinigung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
8. Der Vorstandsbeschluss wird nur wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt.
9. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
10. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung darüber herbeizuführen.
11. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
12. Aus der Wählervereinigung kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags am Jahresende im Rückstand ist und diese auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht leistet. Der Beitragsrückstand und die angefallenen Kosten sind vom Mitglied auszugleichen. Das Mahnverfahren wird auf Beschluss des Vorstands eingeleitet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

2. Über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördernden Mitgliedern ist die Höhe des Jahresbeitrages freigestellt, er muss aber mindestens beim Doppelten des Mitgliedsbeitrags für Ordentliche Mitglieder liegen.
5. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Wird die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres erworben, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des festgelegten Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Sie überwachen die Kassengeschäfte der Wählervereinigung und prüfen die Bücher des Schatzmeisters auf die förmliche und sachliche Richtigkeit.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine Überprüfung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Organe der Wählervereinigung

1. Organe der Wählervereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. In den Organen der Wählervereinigung können nur Mitglieder der Wählervereinigung "Bürger für Meckenheim" mitwirken. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über alle die Wählervereinigung betreffenden Angelegenheiten zu beschließen.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Festlegung des Programms für die Arbeit der "Bürger für Meckenheim"
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Wählervereinigung,
 - Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - sonstige Aufgaben, die durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sie dem Ziel und Zweck der Wählervereinigung dienen oder durch Gesetz gefordert werden.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie sind auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Nennung von Zeit und Ort und unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung einzuberufen. Ersatzweise kann die Einladung in sonstigen Mitteilungen der Wählervereinigung ergehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen nicht später als vier Wochen nach Antrag der Mitglieder einberufen werden.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert und wenn es danach durch die einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Hat die Wählervereinigung nur noch 20 oder weniger Mitglieder, so genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut und zeitlich unmittelbar darauf mit Ersatzeinladung einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Punkt ist in der Ersatzeinladung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht andere Mehrheitsverhältnisse in der Satzung vorgeschrieben sind.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der BfM, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Sind entsprechend der Tagesordnung Wahlen vorgesehen, wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahl ein Wahlleiter gewählt.
9. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung (GO), die der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 10 Protokollierung

1. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In dieser Niederschrift müssen der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das diesen Beschlüssen zugrunde liegende Abstimmungsergebnis enthalten sein.
2. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein Protokollführer gewählt.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah, spätestens aber 6 Wochen vor einer nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einwände schriftlich geltend gemacht werden. Einwände sind an den Vorstand zu richten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Fraktionsvorsitzenden
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Pressesprecher
 - den Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, vertreten die Wählervereinigung gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer ergänzt werden. Über deren Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann Ausschüsse/Arbeitskreise zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder der Wählervereinigung gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von zwei Jahren in offener Wahl gewählt.
4. Geheime Wahl der Vorstandsmitglieder muss erfolgen, wenn dies zu Beginn des Wahlvorganges von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern gefordert wird.
5. Unter mehreren Kandidaten für ein Amt ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt ein Vorstand geschäftsführend weiter so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
7. Im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden übernimmt dessen Funktion ein stellvertretender Vorsitzender kommissarisch bis zum Ablauf der Amtsperiode des gewählten Vorstands. Beim Rücktritt des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte kommissarisch einen neuen Vorsitzenden und neue stellvertretende Vorsitzende. Dem Rücktritt steht die nicht nur vorübergehende Verhinderung gleich.
8. Beim Rücktritt einzelner Mitglieder des Vorstands wird die freiwerdende Funktion jeweils einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übertragen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählervereinigung zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte der Wählervereinigung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans,
 - e) Vorlage der Jahresplanung,
 - f) Buchführung,
 - g) Erstellen des Jahresberichts,
 - h) alle Tätigkeiten, die der Erfüllung des Zwecks der Wählervereinigung dienen,
 - i) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder werden befugt, in Absprache mit dem Schatzmeister Ausgaben bis zu einer Höhe von jeweils 500 € pro Vorgang in ihrem Aufgabenbereich zu veranlassen.
3. Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 14 Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen

1. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Teilnahme an Kommunalwahlen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalwahlrechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber
2. Über die Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Zur Wahl des Stadtrats legt die Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Direktwahl in allen Wahlbezirken fest. Über die Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste stimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gesondert ab.
4. Für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim kann die Mitgliederversammlung einen Kandidaten nominieren.
5. Hat ein Kandidat der Wählervereinigung ein Mandat in einer kommunalen Vertretung errungen, so ist er gehalten, die Mitgliederversammlung und den Vorstand regelmäßig über seine Arbeit in der Vertretung zu informieren, soweit dem nicht rechtlich verbindliche Verschwiegenheitsgebote entgegenstehen. Der Kandidat soll dabei auch die Auffassung der Wählervereinigung zu kommunalpolitischen Fragen ermitteln und in seiner Arbeit berücksichtigen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit verlangt wird.
2. Abgestimmt wird offen durch Heben der Hand.
3. Wenn gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder mindestens drei Ordentliche Mitglieder zu Beginn einer Wahl oder Abstimmung eine geheime Wahl verlangen, erfolgt diese durch Stimmzettel.
4. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden.
5. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 18 Auflösung und Fusion

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von vier Wochen zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäß anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
4. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
5. Mit der Liquidation der Wählervereinigung wird der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beauftragt.
6. Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der Wählervereinigung an die Stadt Meckenheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich dem Stiftungskapital der "Bürgerstiftung Meckenheim" zuzuführen.
7. Wird mit der Auflösung der Wählervereinigung eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zwecks der Wählervereinigung durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen der Wählervereinigung auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Inkrafttreten und Änderungen

Änderung vom 08.12.2008, beschlossen am 08.12.2008, in Kraft getreten am 08.12.2008

Änderung vom 02.05.2011, beschlossen am 02.05.2011, in Kraft getreten am 02.05.2011

Änderung vom 14.05.2012, beschlossen am 14.05.2012, in Kraft getreten am 14.05.2012

Änderung vom 07.11.2017, beschlossen am 07.11.2017, in Kraft getreten am 01.12.2017